



Brüssel, den 13. Oktober 2016
(OR. en)

13135/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0212 (NLE)

SCH-EVAL 175
FRONT 380
COMIX 663

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Oktober 2016
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	12620/16
--------------	----------

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich kontrollfreie Binnengrenzen durch die Schweiz festgestellten Mängel
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich kontrollfreie Binnengrenzen durch die Schweiz festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3490. Tagung vom 13. Oktober 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich kontrollfreie Binnengrenzen durch die Schweiz festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Schweiz gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung weiterer Verbesserungen, die die Schweiz laut der 2015 im Bereich kontrollfreie Binnengrenzen durchgeführten Schengen-Evaluierung angehen sollte. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016)3254 einen Bericht an, in dem Ergebnisse und Bewertungen sowie der während der Evaluierung festgestellte weitere Verbesserungsbedarf aufgeführt sind.
- (2) Die Lage an der Binnengrenze zwischen der Schweiz und Italien entspricht den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex, allerdings sind einige Verbesserungen erforderlich.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Die Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Binnen sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 seine Beurteilung bezüglich einer möglichen Umsetzung der Empfehlungen mit Angaben für mögliche weitere Verbesserungen vor –

EMPFIEHLT:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft sollte

1. mehr Informationen über die Zahl der Identitätskontrollen durch das schweizerische Grenzwachtkorps an der Binnengrenze erfassen, indem statistische Daten zur Zahl der Identitätskontrollen und zum Anlass der Kontrollen erhoben werden;
2. sicherstellen, dass die Ausübung spezifischer polizeilicher Befugnisse in Binnengrenzgebieten, wie sie dem schweizerischen Grenzwachtkorps übertragen wurden, Maßnahmen unterliegt, die gewährleisten, dass die aufgrund dieser Befugnisse erfolgenden Kontrollen – wie in Artikel 23 des Schengener Grenzkodex vorgegeben – nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
